

# SINGENDES

# LAND **DAS MAGAZIN ZUR CHORKULTUR**

2. AUSGABE • MAI 2021 • SINGENDESLAND.DE • NR. 283



SILA-AWARD 2020  
**CHOR**  
DES JAHRES

SINGENDES  
LAND



In dieser Ausgabe:  
**RICKI – die Premiere**  
Das Supplement  
für junge Singende

**Der SILA-AWARD  
DIE PREISTRÄGER UND  
DER CHOR DES JAHRES 2020**

**SEITE 26**

**#MittelUndWege  
MACHEN SIE EIN PROJEKT DRAUS  
MITTELBSCHAFFUNG IM CHORVEREIN**

**SEITE 6**





AUS DEM

# CHOR VER BAND

RHEINLAND-PFALZ

#MittelUndWege

## FÖRDERVEREIN: „BEI GEMEINNÜTZIGEN VEREINEN MIT HOHEN EINNAHMEN: JA!“

*Ein weiterer Aspekt der Mittelgewinnung, die in erster Linie gemeinnützigen Organisationen zusteht, sind Zuschüsse von Bund, Land oder auch Kommune. Was es zum Thema rechtlich zu beachten gibt und warum auch die Gründung eines Fördervereins überlegenswert sein kann, haben wir bei Rechtsanwältin Malte Jörg Uffeln erfragt.*

**HERR UFFELN, DAS IMMER AKTUELLE THEMA: ‚SPENDENQUITTUNGEN‘. FÜR SPENDEN BIS 300 EURO REICHT JA SEIT DEM 1. JANUAR KÜNFTIG DER VEREINFACHE SPENDENNACHWEIS, BISHER WAREN ES 200 EURO. ABER WANN IST DIE AUSSTELLUNG EINER SPENDENQUITTUNG RECHTLICH AUSGESCHLOSSEN? AUCH ALS BEISPIEL DAS STICHWORT SPONSOREN.**

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und des Bundesfinanzhofes ist die Spende ein freiwilliges Vermögensopfer. Der Spender – Zuwender – gibt ‚um der Sache willen‘ an einen meist gemeinnützigen Empfänger eine Spende und bekommt von diesem eine Spendenquittung, eine Zuwendungsbestätigung. Die Spende ist vom

Zuwendungsempfänger für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden. Um die Sache einfacher darzustellen, können Sie sich folgende Schlagworte merken:

1. Die Spende muss freiwillig erfolgen,
2. Die Spende darf in keinem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, kein Leistungsaustausch,
3. Die Spende muss tatsächlich fließen.

Ein Sponsoring ist jedoch entgeltlich. Hier besteht in der Regel ein Gegenseitigkeitsverhältnis mit Leistungsaustausch auf der Grundlage eines Sponsoringvertrags. Daher kann für den Sponsoringbetrag keine Zuwendungsbestätigung ausgefüllt werden. Weitere Fälle aus der Praxis sind Spenden in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins bei einer finanziellen Notlage, zum Beispiel nach einer Betriebsprüfung durch die Träger der Sozialversicherung oder das Finanzamt. Hier darf zwar gespendet werden, aber es darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden

**GIBT ES RECHTLICHE FALLSTRICKE BEI CROWDFUNDING UND FUNDRAISING? WAS GILT ES ZU BEACHTEN?**

Rechtliche Fallstricke gibt es genug. Diese sind aber vermeidbar: Der Verein muss im Zeitpunkt des Zuflusses der Spenden gemeinnützig sein. Spenden, die geleistet werden, bevor das Finanzamt den Freistellungsbescheid erteilt hat, sind steuerlich nicht absetzbar. Der Verein muss stets für jeden Einzelfall die vorgegebenen Merkmale abprüfen. Neben den Geldspenden gibt es noch die Sachspenden und die Aufwands Spenden. Bei Sachspenden muss eine Wertermittlung erfolgen.

Nicht empfehlen kann ich die Annahme von gebrauchten Sachen, da hier die Wertermittlung meist schwierig ist. Bei Aufwands Spenden gibt es zwei Modelle: Geld fließt oder Geld fließt nicht, zum Beispiel ein Materialeinkauf, den das Mitglied ‚spendet‘. Hier gibt es aber große Probleme in der Praxis. Nachstehend eine kleine Fehlerquellenlehre aus der Praxis für die Praxis, was nicht geht:

1. Bescheinigung eines überhöhten Wertes für eine Sachspende
2. Zuwendungsbestätigung für eine nicht erhaltene Spende
3. Bestätigung des falschen Zuflussjahres



4. Eine nicht steuerbegünstigte Körperschaft stellt eine Spendenquittung aus
  5. Eine nicht mehr steuerbegünstigte Körperschaft stellt eine Spendenquittung aus
  6. Spendenquittung über nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge
  7. Verwendung der Spende zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  8. Spendenquittung bei fehlender Gemeinnützigkeit
- In all diesen Fällen greift die Ausstellerhaftung nach § 10 b IV EStG – 30 % des gespendeten Betrages.

**AUCH DAS GEBOT DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG ENTFÄLLT FÜR VEREINE MIT MAX. 45.000 EURO EINNAHMEN IM JAHR. WAS HAT ES MIT DER ZEITNAHEN MITTELVERWERTUNG AUF SICH?**

Der Staat verleiht dem gemeinnützigen Verein über das Spendenprivileg und Steuervergünstigungen bspw. bei Übungsleitern – § 3 Nr. 26 EstG – und der Steuerbegünstigung für Ehrenamtliche – § 3 Nr. 26 a EstG – Steuervorteile. Im Gegenzug will der Staat auch sehen, dass der gemeinnützige Verein sein Geld für den gemeinnützigen Zweck verwendet, das bedeutet, dafür sein Geld wieder ausgibt. Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel einer GmbH, muss der Verein sein Geld ständig wieder verausgaben, um dem gemeinnützigen Zweck zu dienen. Tagein, tagaus muss das Geld im ‚Fluss gehalten‘ werden. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verlangt von dem gemeinnützigen Verein, dass Geld, das in einem Jahr eingenommen worden ist und nicht für Ver-

einszwecke gebraucht wird, bis zum zweiten Jahr der Einnahme wieder ausgegeben wird. Der Verein darf also kein Geld horten. Hier schaut die Finanzverwaltung in den letzten Jahren den gemeinnützigen Vereinen verstärkt auf die Finger. Freilich muss der gemeinnützige Verein nicht stets all sein Geld wieder ausgeben, er kann zulässige Rücklagen bilden und das ‚Ausgeben‘ in spätere Jahre verschieben. Dazu ist ein Rücklagenspiegel der Einnahme-Überschuss-Rechnung des Vereins beizufügen, in dem Rücklagenart, Rücklagengrund und Rücklagenzeitraum auszuführen sind.

**UND WAS BEDEUTET DIES FÜR DIE VEREINE, DIE MEHR ALS DIE 45.000 EURO EINNAHMEN IM JAHR HABEN?**

Bei dem Betrag in Höhe von 45.000 Euro handelt es sich um die sogenannte Zweckbetriebsgrenze. Einnahmen bis zu 45.000 Euro inklusive der Umsatzsteuer in einem Jahr sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Werden mehr Einnahmen erzielt, gilt die Veranstaltung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und es besteht volle Steuerpflicht.

**WÄRE IN DIESEM ZUSAMMENHANG NICHT EIN FÖRDERVEREIN DENKENSWERT?**

Ein Förderverein nach § 58 der Abgabenordnung (AO) in der Gestalt eines Spendensammelvereins oder eines klassischen Fördervereins zur Verfolgung eines weiteren steuerbegünstigten Zweckes macht dann Sinn, wenn der gemeinnützige ‚Hauptverein‘ möglicherweise in einem oder über mehrere Jahre stets an der Zweckbetriebsgrenze ‚knappst‘.

Viele Chöre, die in der Vergangenheit alle fünf Jahre größere Jubiläen gefeiert und in dem einen oder in mehreren Jahren erhöhte Einnahmen hatten, haben sich solcher Fördervereine bedient. Die Fördervereine waren dann selbst eigenständige, gemeinnützige Vereine, egal ob im Vereinsregister eingetragen oder nicht.

Der Förderverein ist interessant, weil er die gleichen steuerlichen Vergünstigungen wie der Hauptverein bekommen kann. Aber es gibt auch hier Haftungsfallen: Der Förderverein darf nicht vom Hauptverein dominiert werden. So müssen die Vorstände nach § 26 BGB verschieden sein. Sie dürfen nicht personenidentisch sein. Der Förderverein muss eine eigene Willensbildung haben. Der Hauptverein darf den Förderverein nicht dominieren.

**WIE KÖNNTE EIN SOLCHES ZUSAMMENSPIEL AUSSEHEN? AUCH VOR DEM HINTERGRUND BETRACHTET, DASS VEREINE NUN AUCH MITTEL LEICHTER AN ANDERE GEMEINNÜTZIGE VEREINE WEITERGEBEN KÖNNEN, AUCH WENN DIESE ANDERE SATZUNGSZWECKE VERFOLGEN.**

Hauptverein und Förderverein teilen sich die Veranstaltungen im Jahresverlauf. Der Förderverein kümmert sich in erster Linie um die Beschaffung von Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen. Der Hauptverein erfüllt in erster Linie den gemeinnützigen Idealzweck.

**LÄSST SICH AUCH EIN WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB BESSER IN EINEM FÖRDERVEREIN REALISIEREN? UND VON DORT EVENTUELLE KSK-PFLICHTIGEN AUF-**



**TRÄGE ERTEILEN? HÄTTE DIES VORTEILE? UND WAS FÄLLT ÜBERHAUPT UNTER DEN WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB IM VEREIN?**

Die Ausgliederung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in einen Förderverein ist nicht zu empfehlen, da ja der Förderverein kein ‚Steuersparinstrument‘ sein kann und darf, und in der Regel seinen ‚Förderzweck‘ erfüllen muss. Natürlich darf dieser, wie auch der Hauptverein, wirtschaftlich tätig sein. Er muss aber stets überwiegend gemeinnützig tätig sein. Die gemeinnützige Tätigkeit muss dem gemeinnützigen Förderverein sein Gepräge geben. Alles andere wäre ein Rechtsformmissbrauch, der zum Verlust der Gemeinnützigkeit und haftungsrechtlichen Konsequenzen führen wird. Ich warne hier bereits seit über 25 Jahren vor ‚Steuergestaltungsfummeleien‘.

KSK- Pflichten haben mit dem steuerrechtlichen Konstrukt des Vereins eher weniger zu tun.

Ich empfehle die Gründung von Fördervereinen bei hohen Einnahmen der gemeinnützigen Vereine, wenn klar ist, wer was konkret wie und in welcher Art und Weise macht im operativen Geschäft.

Fördervereine machen immer Sinn für Jahre, in denen größere Feste oder Aktivitäten anstehen, die zu erhöhten Einnahmen führen.

**BITTE KURZ ZUSAMMENFASSEND: IST DIE GRÜNDUNG EINES FÖRDERVEREINS GENERELL ÜBERLEGENSWERT?**

Klartext: Bei gemeinnützigen Vereinen mit hohen Einnahmen: JA!

**ABSCHLIESSEND NOCH DIE FRAGE, DA WIR JA EIN MAGAZIN ZUR CHORKULTUR SIND – SIE SIND JA EBENSO JUSTIZIAR IM CHORVERBAND DER PFALZ UND IM FACHVERBAND DER SHANTYCHÖRE – : SINGEN SIE AUCH SELBST?**

Ich komme aus Sängerfamilien. Ich bin Mitglied

in drei Gesangvereinen und singe als 1. Tenor in einem der stärksten hessischen Männerchöre, dem MC Frohsinn 1866 Bad Soden.

**WAS WÜRDEN SIE AM LIEBSTEN SINGEN – UND WELCHE MUSIK HÖREN SIE AM LIEBSTEN?**

Mein absolutes Lieblingslied, das ich als eines der ersten Lieder in meinem Heimatchor in Lieblos gelernt und gesungen habe ist ‚Das Elternhaus – Wo’s Dörflein traut zu Ende geht!‘ Als begeisterter Fritz-Wunderlich-Fan singe ich des Öfteren am Abend beim Einschlafen das ‚Kusellied‘. Mein Musikrepertoire ist sehr weit aufgestellt, von Klassik bis Pop-Rock, auch Punk. Ich brauche Musik in guten wie in schlechten Zeiten.

*Herr Uffel, vielen Dank für die spannenden juristischen Einblicke.*

**MALTE JÖRG UFFELN**



- seit 1997 zugelassener Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in 63584 Gründau (Lieblos), mit den Schwerpunkten Vereinsrecht, Vereinssteuerrecht, Wirtschaftsrecht, Datenschutzrecht, Pfl egerecht
- ist Mediator und Mentaltrainer
- Lehrbeauftragter an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in Mühlheim

- war u. a. Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht an der FH Frankfurt am Main
- ist seit 2015 Standesbeamter in Steinau an der Straße
- war bis 2018 Bürgermeister in Steinau an der Straße
- ist im Ehrenamt Justiziar des Fachverbandes der Shantychöre in Deutschland e. V. sowie des Chorverbands der Pfalz e. V.
- Mitglied des Beirats von AKIK, Aktions-

- komitee Kinder im Krankenhaus (Frankfurt am Main)
- Mitglied im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Referent im Bundesvorstand des Hessischen Sängerbundes e. V.

Wir bedanken uns sehr herzlich beim **Land Rheinland-Pfalz** sowie bei **Lotto Rheinland-Pfalz** für die Förderung und Unterstützung, ohne die wir diese so wichtige Kulturarbeit sowie das umfangreiche ehrenamtliche Engagement nicht ausüben könnten.



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR



**GlücksSpirale**  
VON LOTTO



**LOTTO STIFTUNG**  
**RHEINLAND-PFALZ**  
- Ein starker Partner im Land -

# DER CHORVEREIN

...more than just singing.

**S**pannende Aufgaben. Chöre und Chorvereine brauchen Sängerinnen und Sänger **UND ECHTE MACHER** – Choraktive im besten Wortsinn. Bei den Chorvereinen und den Chorverbänden in den rheinland-pfälzischen Kreisen warten spannende Aufgaben auf Amateure und Profis gleichermaßen – auf Dich. Das Ehrenamt in der rheinland-pfälzischen Chorszene hat viel zu bieten, auch für Nichtsänger, die aber Spaß am Arbeiten im kulturellen Umfeld haben. Denn **MACHER** bist Du auch ohne zu singen. (Wenn Du aber Interesse am Chorsingen hast, umso besser...). Lass Dich beraten. Sende eine kurze Mail an [tobias.hellmann@cv-rlp.de](mailto:tobias.hellmann@cv-rlp.de). Erlebe selbst, wie spannend und erfüllend ein Ehrenamt bei den Choraktiven in Rheinland-Pfalz sein kann.

Mach mit! Damit es auch weiterhin einfach funktioniert.

Das Ehrenamt im Chorverband.  
Mehr als Dein Beruf – eine Berufung.



**DEIN CHOR. DEIN VERBAND.**  
**DIENTSTLEISTER FÜR DIE CHORKULTUR**  
Chorverband Rheinland-Pfalz und die Kreis-Chorverbände

AHRWEILER ALTENKIRCHEN ALZEY BERNKASTEL-WITTLICH BINGEN BIRKENFELD BITBURG-PRÜM COCHEM  
HUNSRÜCK KOBLENZ BAD KREUZNACH MAINZ MAYEN MITTELRHEIN NEUWIED OPPENHEIM RHEIN-LAHN  
RHEIN-MOSEL TRIER-SAARBURG TRIER-STADTUNTERLAHN VULKANEIFEL-DAUN WESTERWALD WORMS ZELL-MOSEL